

Handlungsbedarfe beim Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

(Stand 29.07.2014)

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass dringender Änderungsbedarf im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) besteht. Der Landesjugendhilfeausschuss sieht ebenso wie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS), die im Folgenden beschriebenen dringenden Änderungsbedarfe und bittet alle Beteiligten, diese im Rahmen der Evaluierung des BKisSchG einzubringen:

1. § 4 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

In § 4 Abs. 3 KKG ist klarzustellen, dass angesichts der dort beschriebenen akuten Gefährdungslage für ein Kind bzw. einen Jugendlichen, für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen eine Handlungspflicht zur Einbindung des Jugendamtes (bzw. der Polizei) besteht. Darüber hinaus ist § 4 KKG insgesamt auf seine Praktikabilität zu überprüfen.

§ 4 Absatz 3 KKG räumt den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen eine Befugnis zur Information des Jugendamtes ein, wenn aus ihrer subjektiven Sicht ein Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen erforderlich ist. Eine entsprechende Handlungspflicht ist dagegen im KKG leider nicht ausdrücklich enthalten. Teilweise wird daraus der Rückschluss gezogen, dass es z. B. Ärzten völlig frei stehe, ob sie das Jugendamt über eine aus ihrer Sicht bestehende Kindeswohlgefährdung informieren oder nicht. Tatsächlich besteht für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen in diesen Fällen eine aus ihrer Garantenstellung folgende Handlungspflicht zur Abwendung der Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. eines Jugendlichen (Gefahr strafrechtlich relevanten Unterlassens gem. § 13 StGB).

Rechts- und Handlungssicherheit für alle am Kinderschutz Beteiligten sind wesentliche Grundlagen für einen effektiven Kinderschutz. Da in § 4 Abs. 3 KKG lediglich die „Befugnis“ zur Information des Jugendamtes geregelt wurde und die tatsächlich bestehende Handlungspflicht nicht genannt ist, führt diese Regelung zu erheblichen Handlungs- und Rechtsunsicherheiten in der Praxis, die verheerende Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben können. Einige tragische Fälle von Kindesmisshandlungen hätten vermutlich verhindert werden können, wenn die behandelnden Ärzte das Jugendamt bzw. die Polizei rechtzeitig über die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Kindeswohlgefährdung informiert hätten.

Zur Schließung dieser eklatanten Schutzlücke ist eine entsprechende gesetzliche Klarstellung in § 4 Abs. 3 KKG dringend erforderlich, darüber hinaus ist § 4 KKG insgesamt auf seine Praxistauglichkeit zu überprüfen. Zur Sicherstellung eines effektiven Kinder-

schutzes wird den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern empfohlen, an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass die beschriebene Handlungspflicht zur Information des Jugendamtes in den in § 4 Abs. 3 KKG beschriebenen Fallkonstellationen besteht. Ergänzend wird auf die Ausführungen hierzu in dem AMS des StMAS vom 26.03.2014, Ziffer 4 sowie im Leitfaden des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, insb. Ziffern 2.3.3., 2.3.4. und 2.4.3. verwiesen.

2. § 72a SGB VIII

Es hat sich gezeigt, dass vielerorts die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, die Bewertung dessen Inhalts und der datenschutzrechtliche Umgang mit den erhobenen Daten als große Belastung für die ehrenamtliche Arbeit empfunden werden. Eine deutliche Erleichterung könnte eine Ergänzung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) schaffen, durch die eine beim Bundesamt für Justiz angesiedelte Abfragemöglichkeit eingerichtet wird, bei der dem Antragsteller/Anfragenden ausschließlich mitgeteilt wird, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung (Katalogstraftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) vorliegt (sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

Mit den „Fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII“ und den vom Bayerischen Landesjugendamt und vom Bayerischen Jugendring gemeinsam erstellten FAQs zur Anwendung bzw. Umsetzung des § 72a SGB VIII, deren Reihe laufend fortgeschrieben wird, stehen den für die Umsetzung der Vorgaben des § 72a SGB VIII zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. den Stadt- und Kreisjugendämtern, bis zu einer dringend erforderlichen gesetzlichen Änderung detaillierte Umsetzungshilfen zur Verfügung.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs des § 72a Abs. 4 SGB VIII bestehen aber nach wie vor Unklarheiten, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass Gesetzeswortlaut und Gesetzesbegründung nicht überall deckungsgleich sind, sich teilweise sogar widersprechen und zum Teil auch zu unbestimmt sind (z. B. die Frage, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen eine wie auch immer geartete finanzielle Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe Voraussetzung für die Geltung des Gesetzes ist).¹

¹ Bis zu der notwendigen gesetzlichen Änderung empfiehlt der LHA folgendes Vorgehen:

Die im Landkreis Regensburg unter freiwilliger Einbeziehung der Gemeinden eingeführte Vollzugsform (sog. „Regensburger Modell“), die mittlerweile auch in vielen anderen Landkreisen in ähnlicher Weise umgesetzt wird, stellt aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses eine praxisgerechte Möglichkeit dar, das von § 72a SGB VIII beabsichtigte Ziel umzusetzen. Dies wird auch in den im Juli 2014 veröffentlichten „FAQs zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit“ festgestellt.